

Statuten des Vereins „MIT – Menschen in Tirol“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „MIT – Menschen in Tirol“
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Schwaz in Tirol.
- 1.3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich, bei Bedarf kann die Tätigkeit zu den genannten Zwecken geografisch ausgedehnt werden.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein „MIT – Menschen in Tirol“, dessen Tätigkeit **nicht auf Gewinn** gerichtet ist, hat folgenden Zweck:

- a) Mit vielen Menschen neue Wege für ein friedliches, freies, selbstbestimmtes, respektvolles und angenehmes Miteinander zu finden.
- b) Die Summe vieler Bewegungen darstellen und jedem Einzelnen Zugang zu weiteren Gruppen und Vereinen im ganzen Land ermöglichen.
- c) Die solidarische Vernetzung VIELER und die Förderung demokratischer Vielfalt.
- d) Wir bauen Brücken, überwinden Gräben, verbinden die Herzen der Menschen und mindern dadurch Vereinsamung und Entfremdung.
- e) Engagement und Förderung der Schulbildung, Erziehung, Volksbildung, Berufsausbildung.
- f) Erforschung und Förderung von Natur-, Tier- und Höhlenschutz, Heimatkunde, Heimatpflege.
- g) Durch kulturelle und sportliche Aktivitäten wird eine gesamtheitliche Gesundheitspflege erforscht, bewahrt und vermittelt.
- h) Beeinflussung der politischen Meinungsbildung auf verschiedenen Ebenen (Gemeinde, Land, Bund). Dazu erarbeiten wir in thematischen Gruppen gemeinschaftliche Lösungen.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten und Mittel erreicht werden:

3.1. Tätigkeiten:

- a) Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Seminaren, Workshops, Kongressen, Vorträgen, Gesprächsrunden, Exkursionen o. Ä.) und Zusammenkünften zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes, der Information seiner Mitglieder, der freien Meinungsäußerung, sowie Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art;
- b) Abhaltung von Vereinstreffen und Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern sowie Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung von Vereinsinteressen;
- c) Schaffung von Voraussetzungen für die Ausübung des Vereinszweckes;
- d) Friedvolle Kundgebungen zur Einforderung von Rechten und Unterstützung von Bürgeranliegen;
- e) Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen;
- f) Mitarbeit in Gremien, Projekten, Netzwerken und Plattformen;
- g) Ausarbeitung von Stellungnahmen, Vorschlägen, Petitionen etc.;
- h) Verfassung, Verbreitung und Veröffentlichung von Medien jeglicher Art;

- i) Zusammenarbeit mit themenverwandten Vereinen, Organisationen, Institutionen und Initiativen, sofern sie innerhalb unseres Wertekataloges agieren und dies ihren Zielen dienlich ist;
- j) Beitritt bei anderen Vereinen, Verbänden und Dachorganisationen, z. B. zur Entwicklung, Mitwirkung und Umsetzung von Forschungs-, Bildungs-, Persönlichkeitsbildungs-, Sport-, Gesundheits-, Kreativ-, Kunst- und Gemeinschaftsförderprojekten;
- k) Internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten, Fachkundigen und Interessierten. Forschung, Bildung, Austausch, Zusammenarbeit, Impulse und Veranstaltungen, Exkursionen, Projekte und Kooperationen, weltweit und in verschiedenen lebensförderlichen Bereichen;
- l) Entwicklung, Durchführung und Begleitung von Forschungs- und Bildungsprojekten, Umfragen, Analysen und Studien;
- m) Errichtung und Betrieb von Forschungsgesellschaften;
- n) Unterstützung in Not geratener Mitglieder;
- o) Bereitstellung und Vermittlung notwendiger Fachkräfte und Fachleute;
- p) Gesundheitsförderliche, körpersportliche, kreative und künstlerische Betätigung der Mitglieder;
- q) Forschungs- und Bildungsreisen;
- r) Beteiligung an Kapitalgesellschaften zur Erreichung und Förderung des Vereinszwecks.

3.2. Mittel

- a) Kreative Räume für Entwicklung und Reflexion;
- b) Analoge und digitale Plattformen, Telefon- und Chat- Diensten;
- c) Öffentliche Auftritte, Medienberichterstattungen, Presseaussendungen, Publikationen;
- d) Website und Accounts bei sozialen Medien und zweckdienlichen Plattformen;
- e) Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, Publikationen, Newslettern und sonstigen zeitgemäßen Informationsformen;
- f) Geschäftsstellen, Informations- und Koordinationsstellen;
- g) Dritte, wenn der Verein es benötigt, um seine Zwecke zu verfolgen; ebenso kann der Verein selbst für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, wenn schriftlich eine entsprechende Vereinbarung festgelegt wird und die Tätigkeit dem Vereinszweck nicht widerspricht;
- h) Finanzielle Mittel.

3.3. Aufbringung der finanziellen Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Förderbeiträge;
- b) Spenden, Sammlungen, Widmungen und sonstige Zuwendungen;
- c) Erträge aus Veranstaltungen, Auftritten, Einladungen, Aktivitäten, etc.;
- d) Erträge aus Publikationen, Veröffentlichungen, etc.;
- e) Erträge aus Dienstleistungen, Beteiligungen, Kooperationen, etc.;
- f) Erträge durch geistiges Eigentum und Lizenzen;
- g) Werbe- und Druckkostenbeiträge;
- h) Förderungen, Subventionen, öffentliche Zuschüsse etc.;
- i) Vermögensverwaltung (z. B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.);
- j) Sponsoring;
- k) Werbeeinnahmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für natürliche und juristische Person möglich, welche sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit durch ideelle, finanzielle oder materielle Zuwendungen unterstützen.
- 4.2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Die Aufnahme als Mitglied wird in Schriftform (per E-Mail) oder über die Website des Vereins beantragt.
- 4.3. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4.4. Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mailadresse zum Zwecke der Vernetzung verwendet werden dürfen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 5.2. Ordentliche Mitglieder sind jene mit einer vollen Beteiligung an der Vereinstätigkeit und entrichten einen Mitgliedsbeitrag.
- 5.3. Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages unterstützen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- 5.4. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5.5. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, durch Vorstandsbeschluss verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Nicht-Mitglieder verliehen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 6.2. Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens ein Jahr und verlängert sich automatisch, sofern keine Kündigung ausgesprochen wird; der Austritt ist jederzeit möglich und hat in Schriftform (z. B. per E-Mail) mit nachweislicher Zustellung ohne Frist an den Vorstand zu erfolgen.
- 6.3. Der Vereinsvorstand kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungserinnerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig

gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vereinsvorstand mittels einfacher Mehrheit auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- 6.4. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand hat in Schriftform zu erfolgen. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3, zweiter Absatz genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden und hat ebenfalls in Schriftform zu erfolgen.
- 6.5. Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können gegenüber dem Verein keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte.
- 6.6. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Rechte:

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins für Vereinszwecke zu nutzen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind gegebenenfalls zu bezahlen.
- b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- d) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- e) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- f) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- g) Die Vorstandswahl wird durch geheime Abstimmung durchgeführt. Im Allgemeinen werden direkte Abstimmungen durch Handzeichen abgehalten. Sonstige Abstimmungen können auf Wunsch eines Mitglieds im geheimen Modus durch Einwurf eines Stimmzettels in eine Wahlurne durchgeführt werden. Elektronische Abstimmungen sind zulässig.

7.2. Pflichten:

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- d) Die Mitglieder verpflichten sich, jede Änderung ihrer Kontaktdaten umgehend bekanntzugeben. Bei nichterfolgter Bekanntgabe gelten seitens des Vereines rechtzeitig übermittelte Informationen, Einladungen etc. trotzdem als zugestellt.

§ 8 Vereinsorgane

die Generalversammlung (§ 9)
der Vereinsvorstand (§ 10)
die Rechnungsprüfenden (§ 11)
das Schiedsgericht (§ 12)

§ 9 Die Generalversammlung

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle zwei Jahre statt. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- 9.2. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- 9.3. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfenden binnen vier Wochen stattzufinden. Aus diesem oder demselben Zweck dienenden Einberufungsgrund kann innerhalb eines Zeitraumes zwischen ordentlichen Generalversammlungen keine zweite außerordentliche Generalversammlung beantragt werden.
- 9.4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Schriftform per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorstand.
- 9.5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.
- 9.6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- 9.8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen nach einer Wartezeit von einer halben Stunde beschlussfähig.
- 9.9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen durch Abstimmung mit Dafür, Dagegen, Möglich und Stimmenthaltung. Die Stimmenthaltung wird bei der Feststellung der Mehrheiten nicht berücksichtigt.

„Möglich“ wird bei der Abstimmung als „Dafür“ gezählt. Bei Erreichung von 66 % der Stimmen gilt der Beschluss als gefasst. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen mit „Dafür“.

9.10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Koordination, bei Verhinderung dessen Vertretung. Wenn diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9.11. Aufgaben der Generalversammlung:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfenden;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfenden: Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfenden und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Der Vereinsvorstand

10.1. Der Vereinsvorstand besteht aus den folgenden drei Kurien zu je mindestens 1 bis maximal 5 Mitgliedern: Koordination, Schriftführung, Finanzen.

Alle Mitglieder des Vereinsvorstands werden von der Generalversammlung einzeln mit einem Stimmenanteil von 66 % gewählt. Der Vereinsvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestimmen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

10.2. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

10.3. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden.

10.4. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

10.5. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

10.6. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, ärztlich festgestellter Amtsunfähigkeit, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt. Die Enthebung erfolgt im Zuge einer außerordentlichen Generalversammlung. Dabei müssen 66 % der gültigen Stimmen auf eine Enthebung entfallen.

10.7. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit in Schriftform ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vereinsvorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten.

10.8 Aufgaben des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

10.9. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- a) Die Koordination führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführung unterstützt die Koordination bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- b) Die Koordination vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Koordination und der Finanzen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- c) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- d) Bei Gefahr im Verzug ist die Koordination berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- e) Die Koordination führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- f) Die Schriftführung führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- g) Die Finanzen sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- h) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Koordination, der Schriftführung oder der Finanzen deren Stellvertretung

§ 11 Die Rechnungsprüfenden

11.1. Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für zwei Jahre als Rechnungsprüfende gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfenden dürfen keinem Organ – mit

Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- 11.2. Den Rechnungsprüfenden obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfenden die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfenden haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 11.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfenden und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 12 Das Schiedsgericht

- 12.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 12.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vereinsvorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
- 12.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 13.2. Die Generalversammlung beschließt auch über die Abwicklung und die Verwendung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vereinsvermögens, wobei das Vermögen auf jeden Fall wieder (gemeinnützigen) sozialen Zwecken im Sinne des § 34 ff BAO zuzuführen ist. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften.

November 2022